

Unfallversicherungsschutz im Falle einer COVID-19 Erkrankung allgemein und in Bezug auf Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d SGB II

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und die für Einrichtungen der Caritas wesentlich zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) informieren über den Unfallversicherungsschutz im Falle einer COVID-19 Erkrankung. Grundsätzlich gilt:

COVID-19 ist von der WHO als Pandemie eingestuft worden. Die Infektionskrankheit stellt somit eine Allgemeingefahr dar. Damit erfüllt sie im Regelfall nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls, denn die Betroffenheit ergibt sich zufällig und unabhängig von der versicherten Tätigkeit. Als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung kommt aber eine Berufskrankheit (Nr. 3101 der Berufskrankheitenliste) in Betracht. Dies setzt voraus, dass der oder die Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, nachdem eine Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit gestellt wird“

Quelle: <https://www.dguv.de/de/corona/index.jsp>

Der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 3101 bei einer in den genannten Bereichen tätigen versicherten Person ist in folgenden zwei Konstellationen begründet:

- 1. Eine Infektion mit Covid-19 ist mittels PCR-Test nachgewiesen.*
- 2. Ein positiver PCR-Test liegt zwar nicht vor, aber die versicherte Person hatte bei Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt zu einer wahrscheinlich oder bestätigt mit Covid-19 infizierten Person und nach diesem Kontakt sind innerhalb der Inkubationszeit Symptome aufgetreten, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen. Ein direkter Kontakt ist insbesondere bei pflegerischer Tätigkeit an der Indexperson, bei körperlicher Untersuchung der Indexperson oder bei Umgang mit Atemwegssekret oder anderen Körperflüssigkeiten gegeben.*

Aktualisiert: 14.04.2020, Quelle: <https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus.html#doc632104bodyText6>

Diese Regelungen treffen auch im Fall von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d SGB II zu.

Ausführliche Infos sind auch unter: https://www.dbfk.de/media/docs/Bundesverband/Corona/Covid-19_Information-zum-Versicherungsschutz-von-Aerztinnen-und-Aerzten-in-Kliniken_27.03.2020.pdf abrufbar.